

4425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Unmittelbar nach Anerkennung Sloweniens durch Österreich wurde mit der slowenischen Seite die Weiteranwendung des österreichisch-jugoslawischen Abkommens im bisherigen Umfang, sowohl hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches (insbesondere Weiteranwendung auch auf die Staatsangehörigen der bisherigen Teilrepubliken Jugoslawiens) als auch des sachlichen Geltungsbereiches, vereinbart. Gleichzeitig wurden aber auch auf der Basis eines österreichischen Entwurfes Gespräche zur Ausarbeitung des neuen Abkommens aufgenommen, um die zwischenstaatlichen Regelungen auch im Verhältnis zu Slowenien sowohl in formaler als auch in materieller Hinsicht den von Österreich in den letzten Jahren geschlossenen Abkommen anzupassen. In zwei weiteren Gesprächsrunden im Juni 1992 in Wien und im Oktober 1992 in Laibach konnte über den Text des Abkommens Einvernehmen erzielt werden.

Das Abkommen entspricht in materiell-rechtlicher Hinsicht den bisher im Verhältnis zu Slowenien anwendbaren österreichisch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 19. November 1965 BGBl.Nr.289/1966 idF des Zusatzabkommens vom 19. März 1979 BGBl.Nr. 81/1980 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 11. Mai 1988 BGBl.Nr. 269/1989, berücksichtigt aber auch die seit dem Abschluß des Zweiten Zusatzabkommen eingetretenen innerstaatlichen zwischenstaatlichen Rechtsänderungen. Dabei sieht das Abkommen vor:

- Eine Rechtsgrundlage für die weiteren Beziehungen zwischen Österreich und Slowenien im Bereich der Sozialen Sicherheit

- 2 -

- Eine formale Neugestaltung des Abkommens insbesondere im Bereich der Krankenversicherung entsprechend den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen
- Verbesserung sowohl leistungsrechtlicher als auch verwaltungstechnischer Natur im Rahmen der Pensionsberechnung insbesondere durch die Gewährleistung der innerstaatlich gebührenden Pension
- Eine Vereinfachung der leistungsrechtlichen Regelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Dem Ausschuß erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Johann Payer
Berichterstatter

Therese Lukasser
Stv. Vorsitzende